



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

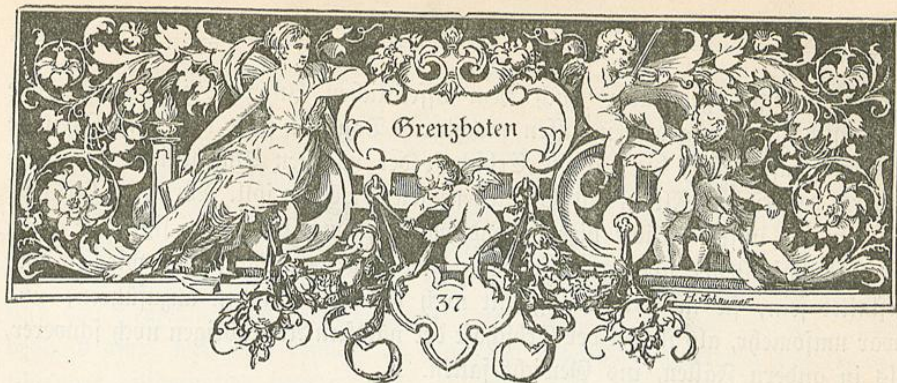
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Erweiterung der Erbschaftssteuer

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Erweiterung der Erbschaftssteuer



urich die Tagesblätter geht die Nachricht, daß bei der bevorstehenden Steuerreform in Preußen auch die Erbschaftssteuer in Betracht gezogen und namentlich in der Richtung erweitert werden solle, daß auch Kinder und Eltern, sowie der Ehegatte des Erblassers, die alle bisher von der Erbschaftssteuer frei waren, ihr unterworfen werden. Indem wir diese Frage zu besprechen unternehmen, wollen wir sofort das Ziel, das wir vor Augen haben, offen hinstellen. Wir halten die Steuer, soweit sie auf den Erbschaftserwerb von Seitenverwandten und Familienfremden gelegt wird, für eine wohl annehmbare, obgleich die häßlichen Prozesse, die aus der so oft zweifelhaften Veranlagung der Steuer hervorgehen, nicht gerade eine erfreuliche Beigabe sind. Für jene fernere stehenden Personen hat in der That der Erbschaftserwerb meistens die Natur eines zufälligen, oft ganz unverhofften Gewinnes. Es ist nicht unbillig, wenn in einem solchen Falle der Staat einen Anteil an diesem Gewinn beansprucht. Die Steuer wird in der großen Mehrzahl dieser Fälle auch die Beteiligten nicht schwer treffen. Sa wir würden in der fraglichen Richtung noch einen bedeutenden Schritt weitergehen. Wir können es nicht für ein Bedürfnis halten, Verwandten in jeder beliebigen Entfernung die Erbschaft eines Verstorbenen zu eröffnen. Solche, die nur durch Gemeinsamkeit eines der Urgroßeltern mit dem Erblasser verwandt sind, sollte man nicht mehr als erbberechtigte Verwandte anerkennen, vielmehr da, wo für eine Erbschaft kein näherer als solche Verwandte und auch keine Testamentserben vorhanden sind, die Erbschaft in ihrem ganzen Umfange dem Staate und — was wohl der Gerechtigkeit entspräche — zu einem Teile auch der Gemeinde, der der Erblasser angehörte, überweisen. Man wird nach diesem Vorschlage uns nicht in dem Verdacht haben können, daß wir nicht den

Privatinteressen gegenüber auch dem öffentlichen Interesse jede gebührende Berücksichtigung angedeihen lassen möchten. Dagegen sind wir keine Freunde der Erbschaftsteuer, die auf die Erbschaft der nächsten Angehörigen des Erblassers, der Kinder, Eltern und Ehegatten, gelegt werden soll. Wenn die Gründe, die wir für unsre Ansicht hier geltend machen, zum Teil solche sind, die gegen die Erbschaftsteuer überhaupt geltend gemacht werden können, so wird es doch gestattet sein, sie in Verbindung mit noch weiteren Gründen anzuführen, und zwar umsomehr, als sie bei der Erbschaft der nächsten Angehörigen noch schwerer, als in andern Fällen, ins Gewicht fallen.

Wenn man dem sozialdemokratischen Gedanken folgt, so hat die Familie — wir verstehen diesen Begriff im engeren Sinne, wo sie sich auf das Verhältnis von Ehegatten, Eltern und Kindern beschränkt — im öffentlichen Leben keine Berechtigung mehr. Die Ehe ist nur eine nach und auf Belieben eingegangene Geschlechtsverbindung. Die Kinder gehen eigentlich die Eltern nichts mehr an; vielmehr hat der Staat, der sie den Eltern wegnimmt, die Aufgabe, sie auf seine Kosten, aber auch nach seinem Belieben erziehen zu lassen. Sittliche Bande, die die Familie zusammenhielten, werden nicht mehr anerkannt. Auf diesem Wege kann man allerdings dahin gelangen, zu sagen: Ein auf Verwandtschaft gegründetes Recht der Beerbung giebt es nicht mehr. Vielmehr muß alles, was der Einzelne bei seinen Lebzeiten aus der Gemeinschaft heraus erworben hat, mit seinem Tode auch wieder in die Gemeinschaft zurückfließen, also an den Staat fallen. Dieser Ansicht steht aber eine, glücklicherweise noch tief im Bewußtsein unsers Volkes lebendige Anschauung gegenüber, die in der Familie eine durch die Natur gegebene lebendige Einheit erblickt, eine Einheit, die durch keine menschliche Willkür aus einander gerissen werden kann. Die rechten Ehegatten fühlen in der engen Lebensgemeinschaft, die sie eingegangen haben, sich nur als eins. In ihren Kindern aber — das ist ein Gefühl von Millionen — leben die Eltern, auch wenn sie sterben, das irdische Leben fort. Deshalb wird aber auch, wenn ein Glied dieser natürlichen Einheit stirbt, der dadurch herbeigeführte Vermögensübergang (der ja auch nach den bestehenden Rechten, zum Teil wenigstens, den Familiengliedern gar nicht entzogen werden kann) nicht als ein gemachter Gewinn empfunden, sondern die überlebenden Familienglieder treten nur nach bestimmten Regeln in die Ausübung der Rechte ein, die ihnen in gewissem Sinne schon bisher zustanden. Dieser Auffassung aber widerspricht es, wenn nun der Staat sich dazwischen drängt und den Familiengliedern, die ohnehin in der großen Mehrzahl der Fälle durch den eingetretenen Tod schmerzlich berührt sein werden, zuruft: „Ihr habt hier einen Gewinn gemacht; davon gebt nun erst einmal dem Staate seinen Teil ab.“ Es ist das ein herzloses Dazwischenfahren. Man wird vielleicht sagen, daß dies eine etwas sentimentale Auffassung der Sache sei. Wir halten es nicht dafür. Der Staat hat allen Grund, dieses

lebendige Familiengefühl zu schonen und keine Gesetze zu erlassen, die, wie man auch die Sache wenden mag, an den sozialdemokratischen Gedanken anklängen.

Wenn wir nun auch von dieser Grundauffassung ausgehen, daß die Erbschaftsteuer in ihrer Anwendung auf die nächsten Familienglieder dem innersten Wesen der Familie widerspricht, so haben wir doch noch eine Reihe weiterer, unmittelbar praktischer Gründe für unsre Ansicht.

Steuern zahlt niemand gern. Und doch muß der Aufwand des Staates und der Gemeinde aus den Beiträgen ihrer Bürger bestritten werden. Eben deshalb aber, weil nun einmal die Zahlung von Steuern einem nicht auszu-tilgenden Widerwillen begegnet, ist es unter allen Umständen für den Staat ratsam, die Steuern so aufzulegen, daß sie von den Zahlenden am wenigsten empfunden werden. Nun könnte man ja wohl sagen: Die Erbschaftsteuer ist gerade in dieser Beziehung eine vortreffliche Steuer, denn sie nimmt niemand etwas, was er schon hat, sondern sie nimmt nur einen Teil von dem, was jemand erst gewinnen will. Ob aber diese Auffassung bei der Beerbung durch die nächsten Angehörigen dem Bewußtsein der Menschen entspricht, ist doch sehr fraglich. Kinder, Eltern und Ehegatten werden stets die Erbschaftsteuer empfinden als Wegnahme eines Stückes von dem Vermögen, das ihnen schon gehört. Dann aber trifft die Erbschaftsteuer der Vorwurf, daß sie zu viel auf einmal nimmt. Sie nimmt nicht ein Stück von dem Einkommen der Menschen, das jeder als die natürliche Grundlage der Besteuerung ansieht, sondern sie nimmt ein Stück Kapital, und darin liegt für das natürliche Gefühl etwas Verlegendes.

Nicht minder verlegend wird es in vielen Fällen empfunden werden, daß die Erbschaftsteuer nötigt, den ganzen Bestand des ererbten Vermögens offen darzulegen. Meistens betrachten es die Witwe und die Kinder als eine Ehrensache, nach dem Tode des Mannes und Vaters das von diesem betriebene Geschäft fortzuführen. Bekanntlich ist es aber nach Lage der Verhältnisse für die Beteiligten oft von großem Interesse, daß der Stand eines Vermögens nicht offenkundig werde. Man braucht hierbei nicht an angehende Bankrottirer zu denken. In manchen geschäftlichen Betrieben wogen die Vermögensverhältnisse auf und ab. Ein zur Zeit schwach gehendes Geschäft kann sich auch wieder erholen, wenn es nicht das öffentliche Vertrauen verliert. Gar mancher Kaufmann zahlt zur Erhaltung seines Kredits die ihm auferlegte Einkommensteuer unverändert fort, auch wenn sein Geschäft eine Periode durchmacht, die ihn zu einer Herabsetzung wohl berechtigten würde. Tritt nun aber ein Todesfall ein, dann soll das ganze Vermögen, der Bestand aller Schulden u. s. w. offen dargelegt werden, nur damit der Staat seine richtige Steuer erhalte. Daß damit unter Umständen ernste Verlegenheiten bereitet werden, liegt auf der Hand. Denn zur Angabe rein fiktiver Werte als Vermögen wird ein Erbe sich doch nicht leicht verstehen.

Meistens pflegt man bei der Erbschaftssteuer nur an „lachende Erben“ zu denken, und diesen gegenüber kann man sogar eine gewisse Befriedigung fühlen, daß ihnen von dem unverhofften Gewinne der Staat etwas abnimmt. In dem nächsten Familienkreise aber liegen die Verhältnisse durchaus nicht immer so. Oft ist für diese schon der Todesfall an sich ein schweres Unglück. Wenn ein Vater, der durch seine geistige Thätigkeit (als Geschäftsmann, Arzt, Anwalt u. s. w.) seiner Familie ein Leben in reichlichem Wohlstand ermöglichte, plötzlich vom Tode dahingerafft wird, dann fragt wohl alle Welt erschrocken: „Ist denn wenigstens einiges Vermögen vorhanden, von dem die unglücklichen Menschen notdürftig leben können?“ Wenn dann aber zu allererst der Staat nach dem wenigen Vermögen seine Hand ausstreckt und sagt: „Erst muß ich meine Steuern haben!“ und wenn dann die schwer betroffene Familie auch noch als erste Folge des Todesfalles die widerwärtigen Plackereien erlebigen muß, mit denen die Feststellung der Erbschaftssteuer unabweislich verbunden ist, so macht das den peinlichsten Eindruck.

Eine Steuer, die in ihren hohen Beträgen auf das menschliche Gefühl oft so verletzend wirkt, wird stets die Versuchung anregen, sich ihr zu entziehen. Mancher, der einer vollen Besteuerung seines Einkommens vielleicht nicht widerstreben würde, wird sich doch kein Gewissen daraus machen, an der hohen Summe einer Erbschaftssteuer so viel wie möglich zu kürzen. Die hierfür gegebene Möglichkeit ist aber durchaus verschieden je nach der Art des ererbten Vermögens. Wer Grundeigentum erbt, würde, da dieses offen vorliegt, dessen ganzen Wert versteuern müssen. Anders, wenn die Erbschaft in beweglichem Vermögen besteht. Den größten Bestand des beweglichen Vermögens bilden heutzutage Wertpapiere auf Inhaber. Sowie man aber niemandem ansieht, wie viel Wertpapiere er besitzt, so sieht man auch keinem Wertpapier an, woher es stammt. Zunächst kann nun der Erblasser selbst die Steuer umgehen. Wenn er seinen Tod herannahen fühlt, so giebt er noch lebend sein Vermögen seinen Angehörigen in die Hände, und dann ist es der Erbschaftssteuer entzogen. Aber auch dem Erben selbst wird es in den meisten Fällen nicht allzu schwer werden, sich der Steuer zu entziehen. Wenn er in dem Geldschranks des Erblassers Wertpapiere im Betrage von 500000 Mark vorfindet, bei der Steuerbehörde aber nur 100000 Mark als gefunden angiebt, wer will ihm das Gegenteil beweisen? Natürlich sind die nächsten Angehörigen des Erblassers, die mit ihm zusammen wohnen oder im Hause ab- und zugehen, noch weit besser als jeder andre Erbe in der Lage, den Bestand des Vermögens zu unterdrücken. Und tausendfach wird von dieser Möglichkeit, wie man auch über die sittliche Seite der Sache denken mag, Gebrauch gemacht werden. So wird diese Steuer dadurch, daß der wirkliche Zwang zu ihrer Entrichtung die Einzelnen ganz verschieden trifft, thatsächlich auch zu einer relativ ungerechten.

In dieser Darlegung liegt zugleich die Kritik des öfter gehörten Ausspruchs, man müsse die Erbschaftssteuer einführen als Ersatz dafür, daß es so schwer sei, mit der Einkommensteuer dem wirklichen Vermögen beizukommen. Wird der Staat bei der Einkommensteuer getäuscht, so wird er bei der Erbschaftssteuer, die er von den nächsten Angehörigen fordert, erst recht getäuscht werden.

Wir würden vielleicht Bedenken tragen, über alle diese Dinge ein so unterschiednes Urteil auszusprechen, wenn wir nicht bereits ein gewisses Maß von Erfahrung für uns hätten. Während Kinder und Eltern niemals in Preußen der Erbschaftssteuer unterworfen waren, hatte man dagegen früher Ehegatten mit dieser Steuer, allerdings nur in dem Betrage von einem Prozent, belegt. Dieses Recht wurde im Jahre 1867 auch auf die neuen Provinzen übertragen (wo bis dahin zum Teil gar keine Erbschaftssteuer bestanden hatte). Dort aber machte sich diese Steuer in ihrer Richtung auf Ehegatten überaus schmerzlich fühlbar. Die königliche Regierung entschloß sich daher schon im Jahre 1872, sie für das ganze Land aufzugeben. Die Motive des damals dem Landtage vorgelegten, dann auch am 30. Mai 1873 erlassenen Gesetzes bezeugten die unendlichen Schwierigkeiten, die die Anwendung dieser Steuer bei der großen Verschiedenheit der bestehenden ehelichen Güterrechte gemacht habe. „Das Bestreben, behufs Milderung der offenbaren Ungleichheiten in der Besteuerung besondere Grundsätze über den Umfang dessen, was dem überlebenden Ehegatten als erbchaftlicher Erwerb anzurechnen sei, festzusetzen, hat keinen Erfolg gehabt und hätte ihn nur bei rücksichtsloser Nichtbeachtung der lokalen Rechte und der gerade in diesem Punkte lebendigen Rechtsauffassung der Bevölkerung haben können. Einen derartigen Kampf rein fiskalischer Grundsätze mit dem bürgerlichen Rechte in einer so wichtigen Materie einzugehen, erscheint schon im Hinblick auf die sich stets erneuernden lebhaften Beschwerden nicht ratsam, selbst wenn höhere Rücksichten dazu antreiben sollten. Dazu kommt, daß gerade die Feststellung der Steuer von Ehegatten häufig besondere Schwierigkeiten thatsächlicher und rechtlicher Natur darbietet, vornehmlich aber, daß sie öfters vermöge des lediglich der Steuerberechnung wegen eintretenden Zwanges zur Klarstellung und Darlegung der ehelichen Vermögensverhältnisse in hohem Grade lästig fällt, ja sogar zu weitem Nachteilen, Zwistigkeiten und Prozessen unter den Interessenten u. s. w. Veranlassung giebt.“ So lautete das Zeugnis, das die königliche Regierung selbst der damals bestehenden Steuer ausstellte. Man kann mit einem Worte sagen: Die Besteuerung des überlebenden Ehegatten hatte sich als unerträglich erwiesen. Wenn man nun dies alles bereits im Jahre 1872 klar vor Augen gehabt hat, wie kann man da im Jahre 1890 doch wieder auf diese widerwärtige Steuer zurückgehen und noch durch Ausdehnung derselben auf Kinder und Eltern ihre Gehässigkeit verdreifachen? Und dabei ist noch in der obigen Darstellung ein

Nachteil mit Stillschweigen übergangen, der in unsern Augen am schwersten wiegt: die bei einer solchen Steuer eintretenden zahllosen Hinterziehungen und die damit unvermeidlich verbundene Entfittlichung des staatlichen Bewußtseins.

Nun wird man vielleicht sagen: Der Staat muß doch leben. Woher soll er denn nun die Mittel für seinen Bedarf nehmen?

Es kann offenbar nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes sein, ein völlig gerechtes und zuträgliches Steuersystem auszumalen. Aber wir können uns doch einige Andeutungen in dieser Richtung nicht versagen. So weit es sich darum handelt, die direkten Steuern einträglicher zu machen, würden wir jede Erhöhung der Besteuerung des laufenden Einkommens, zumal des kapitalistisch begründeten, für besser halten, als eine Erbschaftsteuer, durch die bei der zufälligen Veranlassung eines Todesfalles den nächsten Hinterbliebenen ein Stück des ererbten Kapitals genommen wird. Wir stimmen aber auch mit der einstmals von dem Fürsten Bismarck geäußerten Ansicht überein, daß eine Erweiterung der indirekten Steuern, von denen nicht gerade die notwendigsten Lebensbedürfnisse getroffen werden, und bei denen deshalb jeder das Maß, in dem er sich der Steuer unterwerfen will, selbst in der Hand hat, besser wirken, als hohe direkte Steuern, deren völlig gerechte Verteilung doch in menschlichen Verhältnissen eine Unmöglichkeit ist. Welche Gegenstände für die Erhöhung der indirekten Steuern noch nutzbar gemacht werden könnten, soll hier nicht in weiterm Umfange erörtert werden. Aber wir können doch nicht umhin, wenigstens auf einen Gegenstand hinzuweisen. Das ist das Bier. Nächst dem Tabak ist das Bier der bei weitem geeignetste Gegenstand der Besteuerung. Es wird in ungeheuern Massen genossen und ist doch nichts anderes, als ein Genußmittel. Oder will man vielleicht behaupten, daß es heute schon ganz unmöglich geworden sei, mit Wasser seinen Durst zu stillen? Gleichwohl ist bei uns das Bier bis auf den heutigen Tag nur von einer lächerlich niedrigen Steuer getroffen. Vor einigen Jahren hat man den Branntwein, diesen Labetrunk des armen Mannes, erheblich höher besteuert. Das Bier, das Getränk der wohlhabendern Klassen, ist frei geblieben. Man sagt: Der Branntwein ist ein schädliches Getränk, er zerrüttet die Gesundheit. Mag sein. Aber in der Masse, wie das Bier von vielen getrunken wird, ist es auch sicherlich der Gesundheit nicht förderlich. Auf unsern zahlreichen Festen, bei Volksversammlungen, Landpartien u. s. w. fließt das Bier in Strömen durch die Kehlen. Es wäre interessant, festzustellen, wie viel z. B. jüngst bei dem Schützenfeste in Berlin und bei dem Sängersfeste in Wien an Bier genossen worden ist. Dazu kommt die Verschwendung der Zeit, der kostbaren Zeit, die an unsern ständigen Biertischen jahraus jahrein, früh und spät, von Alt und Jung versimpelt wird. In Deutschland wird jährlich etwa für eine Milliarde Mark Bier getrunken. Mit einer Steuer, die den Preis des Bieres nur um ein Zehntel erhöhte, würden also an hundert Millionen gewonnen werden. Wäre

es nun zu hart, wenn unsre Biertrinker sich je den zehnten Schoppen versagten, um dessen Preis dem Reiche zuzuwenden? Es ist ja nicht schwer zu erkennen, weshalb eine höhere Besteuerung des Bieres bisher nicht gelungen ist. Es ist nur schwer, offen darüber zu reden.

Wollte unsre Staatsweisheit sich dahin richten, das System der indirekten Steuern sachgemäß auszubilden, so würde man eine so verletzende Steuer, wie die Erbschaftssteuer in ihrer Anwendung auf Kinder, Eltern und Ehegatten ist, füglich entbehren können.



## Giebt es einen sittlichen Fortschritt, und worin besteht er?

### 2

**E**rfolgen wir den Wandel der Sittlichkeit in der Zeit, so finden wir einerseits immer reichere Entfaltung ursprünglicher Gefühle, anderseits Hin- und Herschwingen dieser Gefühle um einen Gleichgewichtspunkt und gleichmäßig fortschreitende Verfeinerung und Verzweigung der sittlichen wie der unsittlichen Gefühle und ihrer Äußerungen. Fassen wir die gleichzeitigen sittlichen Erscheinungen eines Volkes oder der ganzen Menschheit ins Auge, so bemerken wir eine große Mannichfaltigkeit verschiedener, ja einander widersprechender sittlicher Grundformen: persönlicher, Berufs- und Völkertypen.

Den persönlichen liegen die Temperamente zu Grunde. Sehr sittenstrenge Menschen zeichnen sich selten durch Barmherzigkeit aus, und gütige Naturen sind oft ein wenig lieberlich. Tüchtigen Hausfrauen muß man aus dem Wege gehen, wenn sie gerade bei der großen Reinigung oder mit der Zurüstung zu einem Festmahl beschäftigt sind, weil ihnen da leicht irgend ein unästhetischer oder harter Gegenstand aus der Hand und dem Störer an den Kopf fliegt, Frauen von himmlischer Sanftmut hingegen sind nicht selten Schlampen und machen den Mann mit angebrannten Suppen krank.

Daß sich eines nicht für alle schicke, gilt nirgends unbedingter als bei den verschiedenen Berufsständen. Der Aristokrat darf kein Pfennigsucher sein, der Handelsmann muß es sein. Umgekehrt muß der Aristokrat, namentlich wenn er Offizier ist, gegen die leiseste Verletzung seiner Ehre empfindlich sein, während der Handelsmann sein Geschäft und die Existenz seiner Familie gefährden würde, wenn er sich nicht so manches kränkende Wort, so manche